

2442 095

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 603/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse B [REDACTED] geb. W [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] Road, R [REDACTED] S [REDACTED], M [REDACTED] /Austr.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Der Berufungsrichter stellt auf Grund vertrauensärztlicher Fachgutachten fest, daß bei der Klägerin keine ~~herzigen~~ Störungen vorliegen, die ihre Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Die vorhandenen Beschwerden und Symptome beziehen sich auf das Herzleiden (Bluthochdruck und Coronarsklerose mit Angina pectoris). Dieses Leiden ist nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt. Der Berufungsrichter folgt der in Deutschland herrschenden medizinischen Lehrmeinung, daß psychische Belastungen nicht zur Erklärung der Hypertonie und der Coronarsklerose herangezogen werden können.

112

- 3 -

Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf; die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet.

Die Einwände der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Ob der Tatrichter dem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen folgen will oder ob er ein weiteres Gutachten erhebt, liegt in seinem freien, nicht nachprüfbarern Ermessen. Die Vorlage von Parteigutachten, die von einer Lehrmeinung abweichen, die er als herrschend ansieht, nützt nicht zu weiterer Beweiserhebung.

Soweit die Beschwerde geltend macht, das Berufungsgericht verstoße gegen eine Reihe von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen klargestellt sei, daß auch rein anlagebedingte Leiden als wesentliche Mitursache die Verfolgung haben könnten, handelt es sich im Kern um einen unzulässigen Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil festgestellt. Außerdem fehlt jeder Anhalt dafür, daß es abweichend von den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen die Vorschrift des § 4 der 2. DV-BGG für unanwendbar gehalten hätte.

Ob auch die Arteriosklerose (Coronarsklerose) durch Verfolgungsbelastungen beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann, entscheidet allein der Tatrichter. BGH Rzv 1967,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

77 Nr. 20 und 1969, 135 Nr. 27 befassen sich nur mit der
Rechtsfrage, ob §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BNS anzuwenden
sind, wenn ein solcher Ursachenzusammenhang für möglich
gehalten wird.

Wüstenberg

Kunkel